OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607738/6/KHu

Datum: Linz, 4. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in C-Straße, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Juli 2025, GZ: VStV/925301187579/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.7.2025 wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe verhängt, weil sie an einem näher bezeichneten Tatort zu einer näher bezeichneten Zeit die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden sei. Die Bf habe dadurch gegen § 20 Abs. 2 StVO 1960 verstoßen, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: zwei Tage) verhängt wurde. Darüber hinaus wurde der Bf ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 11.8.2025 Beschwerde, in der zusammengefasst vorgebracht wurde, dass das Parteiengehör im behördlichen Verfahren nicht hinreichend gewahrt worden sei und keine Nachweise zur Messtoleranz erbracht worden seien; darüber hinaus wurde die Kundmachung des Verkehrszeichens bestritten. Sollte das Gericht die Handlung der Bf als rechtswidrig und schuldhaft erachten, werde eine außerordentliche Milderung der Strafe nach § 20 VStG beantragt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte mit Schreiben vom 27.11.2025 eine Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen zur Messtoleranz ein. Mit Schreiben vom 12.12.2025 äußerte sich der Amtssachverständige (unter Nennung einer Bescheidzahl und einer Verordnung des BEV) dahingehend, dass bei Messwerten bis 100 km/h 3 km/h abzuziehen seien.

5. Der Bf wurde mit Schreiben vom 16.12.2025 Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern. Mit Schreiben vom 17.12.2025 wurde ausgeführt, dass sich die Richtigkeit der Stellungnahme nach Dafürhalten der Bf nicht überprüfen lasse.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Die Bf hat am 28.3.2025 um 9:37 Uhr in Vöcklabruck, B1, Straßenkilometer 243,273 in Fahrtrichtung Wels das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und

dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bei diesem Wert bereits abgezogen worden ist.

Die Messung wurde mit einem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TraffiStar S350 durchgeführt, wobei diese Messung einen Wert von 98 km/h ergab. Bei Messwerten bis zu 100 km/h sind 3 km/h an Messtoleranz in Abzug zu bringen.

1.2. Die Bf hat Vormerkungen wegen drei anderer (geringfügigerer) Übertretungen der StVO 1960. Die Bf hat ein Einkommen von ca. 1350 Euro im Monat, was auch die belangte Behörde dem Bescheid zugrunde gelegt hat; Sorgepflichten, Schulden oder Vermögen wurden von der Bf nicht geltend gemacht.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in die darin einliegende Anzeige samt Radarfoto, die Beschwerde und die im gerichtlichen Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.

Die Lenkereigenschaft der Bf ergibt sich aus der im Akt einliegenden Lenkerauskunft. Die Lenkereigenschaft der Bf wurde im Verfahren auch nicht bestritten.

Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrs-geschwindigkeitsmessgerät der Bauart TraffiStar S350. Dabei handelt es sich um ein taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Der polizeilichen Anzeige wurde eine Messtoleranz von 3 km/h zugrunde gelegt (gemessener Wert: 98 km/h, angezeigter Wert: 95 km/h). Eine derartige Messtoleranz (3 km/h bzw. 3 % bei höheren Geschwindigkeiten) für derartige stationäre Lasermessgeräte ist gerichtsbekannt. Nichtsdestotrotz wurde aufgrund des diesbezüglichen Vorbringens der Bf ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger um fachliche Stellungnahme ersucht, welche Messtoleranz beim ggst. Lasermessgerät zur Anwendung kommt. Dieser hat – unter Bezugnahme auf einen Bescheid des BEV – ebenfalls die Toleranzwerte von 3 km/h (bei Messwerten bis 100 km/h) bzw. von 3 % (bei Messwerten über 100 km/h) angeführt. Wenn die Bf dagegen ins Treffen führt, dass die Richtigkeit der Stellungnahme des Amtssachverständigen nicht überprüfbar sei, ist ihr zum einen entgegenzuhalten, dass einer fachlichen Ausführung eines Sachverständigen nur auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten werden kann, dass darüber hinaus keine konkrete Gegenbehauptung aufgestellt wurde und dass es – mangels jeglichen Hinweises auf einen fehlerhaften Messvorgang – keinen Anlass gibt, durch das Gericht ergänzende Unterlagen einzuholen. Zum anderen ist der Bf entgegenzuhalten, dass sich die Fehlergrenzen von 3 km/h (bis 100 km/h) bzw. von 3 % (über 100 km/h) auch aus § 16 der Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeits-

messgeräte, kundgemacht im Amtsblatt für das Eichwesen, Nr. 4/2014, ergibt. Auch auf diesen Umstand hat der Amtssachverständige in seiner Stellungnahme hingewiesen. Die Messtoleranz findet ihre Grundlage daher auch in der geltenden Rechtslage, zu deren Erörterung ein Sachverständiger ohnedies nicht berufen ist.

Der Umstand, dass die Tat im Ortsgebiet begangen wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, der zufolge das Ortsgebiet seinen Geltungsbereich von StrKm 243,0 + 145 m bis StrKm 246,6 + 167 m hat. Der Tatort (StrKm 243,273) liegt innerhalb dieses Bereichs. Darüber hinaus ergibt sich auch aus dem Radarfoto und dem in der Bescheidbegründung enthaltenen Auszug aus Google-Maps/Street View, dass der Messort vor dem Hinweisschild „Ortsende“ ist. Eine Gegenbehauptung wurde von der Bf in der Beschwerde nicht aufgestellt.

Die allgemeinen Ausführungen in der Beschwerde, dass das Verkehrszeichen nicht ordnungsgemäß kundgemacht und nicht ausreichend begründet worden sei, laufen auf einen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Gericht nicht verpflichtet ist.

Die Vormerkungen der Bf ergeben sich aus dem im Akt einliegenden Vormerksuchergebnis vom 18.8.2025, in dem Übertretungen gegen § 24 Abs. 1 lit. a StVO 1960 (Beginn der Tilgung am 8.11.2024), gegen § 24 Abs. 1 lit. o StVO 1960 (Beginn der Tilgung am 12.6.2024) und gegen § 52 lit. a Z 11a StVO 1960 (Beginn der Tilgung am 24.9.2022) dokumentiert sind.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von der Bf nicht beantragt. Von der Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine Geldstrafe unter 500 Euro verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 darf, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 90/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2. Wie oben ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass die Bf die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 45 km/h überschritten hat. Sie hat damit den objektiven Tatbestand der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen.

3. Der Bf wurde im behördlichen Verfahren bereits die Verordnung zum Ortsgebiet übermittelt. Die Bf bringt in der Beschwerde vor, dass das Verkehrszeichen, welches dem Tatvorwurf zugrunde liegt, nicht ordnungsgemäß kundgemacht und auch nicht ausreichend begründet worden sei.

Damit bringt die Bf Normbedenken vor. Das Vorbringen stützt sich allerdings bloß auf Mutmaßungen und mögliche Fehler von Verordnungen, ohne konkret auszuführen, dass einzelfallbezogen derartige Fehler vorliegen würden. Diese allgemein gehaltenen Ausführungen sind nicht geeignet, beim Gericht Bedenken an der Verordnung zu wecken oder es zu veranlassen, ergänzende (auf einen bloßen Erkundungsbeweis hinauslaufende) Erhebungen zu tätigen. Das Verkehrszeichen ist sowohl auf dem Radarfoto als auch auf dem im Bescheid abgedruckten Auszug aus Google Maps/Street View ersichtlich; in materieller Hinsicht zeigt sich, dass im Tatortbereich eine beiderseitige Bebauung vorliegt (mit einem Schulkomplex im Süden der Straße) und das Ortsgebiet nach dieser beiderseitigen Bebauung endet. Auch materielle Bedenken sind daher nicht entstanden. Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind daher keine Normbedenken entstanden, die das Gericht zu einer Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof veranlassen würden.

4. Was den von der Bf vorgebrachten Verfahrensfehler betrifft, wonach Parteiengehör nicht gewahrt worden sei (dieses Vorbringen betrifft den im Bescheid abgedruckten Auszug aus Google Maps/Street View), genügt es, darauf hinzuweisen, dass eine im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde allenfalls erfolgte Verletzung des Parteiengehörs durch die mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht verbundene Möglichkeit einer Stellungnahme saniert wurde, weil die betreffende Abbildung im Bescheid abgedruckt war (siehe etwa VwGH 23.12.2024, Ra 2023/05/0245, mwN).

5. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungs-

strafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

7. Die Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 45 km/h überschritten. Für diese Übertretung wurde die in § 99 Abs. 2e StVO 1960 normierte Mindeststrafe von 300 Euro verhängt.

Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine große Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu. Die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit führt immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Das geschützte Rechtsgut ist daher sehr bedeutsam. Der Ausspruch einer Ermahnung kommt schon aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes – und somit mangels Vorliegens der kumulativen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – nicht in Betracht.

Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Auch Milderungsgründe liegen nicht vor. Der bloße Umstand, dass die Bf nicht vorsätzlich gehandelt hat, stellt keinen Milderungsgrund dar. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt der Bf – entgegen ihrem Vorbringen und entgegen der Begründung des Bescheides – aufgrund des Vorliegens von Vormerkungen wegen anderer Übertretungen gegen die StVO 1960 nicht zugute.

Eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG kommt mangels Vorliegen von Milderungsgründen von vornherein nicht in Betracht. Dazu kommt, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, dass auch der alleinige Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – für sich genommen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd. § 20 VStG bewirken könnte (vgl. etwa VwGH 24.10.2019, Ra 2019/02/0190, mwN).

Bei der Vollziehung des § 20 VStG kommt es auch nicht auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse an (vgl. etwa VwGH 7.8.2003, 2002/02/0276, mwN). Selbst wenn die finanziellen Verhältnisse ungünstig sein sollten, ist eine Unterschreitung der Mindeststrafe nicht möglich.

8. Im Ergebnis war das Straferkenntnis der belangten Behörde, mit dem bloß die Mindeststrafe verhängt wurde, zu bestätigen.

9. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2

leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der konkreten Strafbemessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Dazu kommt, dass im behördlichen Verfahren bloß die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer